

46. Gelten die deutschen Schutzgebiete in Ehesachen als Inland?
RPO. § 606 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1914 i. S. G.₃ (Befl.) w. G.₃ (Bl.).
Rep. IV. 476/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin erhob vor dem Landgericht I in Berlin aus § 1568 BGB. Klage auf Scheidung ihrer am 20. Oktober 1909 in Daraßalam mit dem Beklagten geschlossenen Ehe. Beide Parteien sind deutsche Reichsangehörige. Der Beklagte schützte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor, wurde aber hiermit durch Zwischenurteil des Landgerichts zurückgewiesen. Das Kammergericht wies seine Berufung zurück. Auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Der verklagte Ehemann hat unstreitig seinen Wohnsitz in Deutsch-Ostafrika und vor dem Kaiserlichen Bezirksgerichte Tabora, einem mit der Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz ausgestatteten Gerichte (SchutzgebG. vom 10. September 1900 § 2 verb. mit KonsulG. vom 7. April 1900 § 10 Nr. 1) seinen allgemeinen Gerichtsstand. Gemäß § 606 Abs. 1 RPD, ist deshalb für die von der Frau erhobene Ehescheidungsklage grundsätzlich das Bezirksgericht Tabora, und zwar ausschließlich zuständig. Das Gesetz führt jedoch den Grundsatz der Ausschließlichkeit insofern nicht streng durch, als es unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 des § 606 auch die Klagerhebung bei dem Landgerichte zuläßt, in dessen Bezirke der deutsche Ehemann den letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat. Dies würde im Streitfalle die Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin begründen, bei dem die Klägerin in der Tat die Scheidungsklage erhoben hat. Die von dem Beklagten hiergegen vorgeschützte UnzuständigkeitsEinrede müßte Erfolg haben, wenn sein bei dem Kaiserlichen Bezirksgerichte Tabora begründeter allgemeiner Gerichtsstand als Gerichtsstand „im Inlande“ anzuerkennen wäre, oder mit anderen Worten, wenn im Sinne des Abs. 2 § 606 RPD. die deutschen Schutzgebiete als Inland zu gelten hätten. Beide Vorinstanzen haben dies mit Recht verneint.

Es liegt in der Natur der Sache und wird allgemein anerkannt, daß die deutschen Schutzgebiete im staatsrechtlichen Sinne nicht ohne weiteres dem eigentlichen Reichsgebiete gleichzustellen sind. Auch der deutsche Gesetzgeber steht auf diesem Standpunkt, indem er z. B. in § 5 Abs. 1 SeemD. vom 2. Juni 1902 ausdrücklich zwischen dem Reichsgebiete, den Schutzgebieten und dem Ausland unterscheidet. So ist auch in § 3 SchutzgebG. durch Bezugnahme auf § 26 KonsulG. einer (bisher noch nicht erlassenen) Kaiserlichen Verordnung vorbehalten zu bestimmen, inwieweit die Schutzgebietsbezirke im Sinne der dort näher bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland, oder als Ausland anzusehen sind. Auf der anderen Seite wäre es, wie die soeben angezogenen Gesetze ergeben, nicht gerechtfertigt, wenn man die Schutzgebiete ohne weiteres als Ausland bezeichnen wollte. Daraus folgt, daß nur von Fall zu Fall, je nach Grund und Zweck der betreffenden Einzelvorschrift entschieden werden kann, ob die

Schutzgebiete im gesetzlichen Sinne als Inland oder Ausland aufzufassen sind. Häufig hat sich der Gesetzgeber nur in Rücksicht auf die unter Umständen sehr beträchtliche räumliche Entfernung des Auslandes vom Reichsgebiet und die hierdurch verursachten Verkehrserleichterungen bewegen gefunden, besondere Bestimmungen zu treffen, je nachdem es sich um Inland oder Ausland handelt. So z. B. bei der Erbschaftsauslösung und deren Anfechtung im BGB. §§ 1944, 1954 oder bei der Bestimmung prozessualer Fristen in ZPO. §§ 262, 339, 499 usw. Es ist klar, daß dieser Gesetzesgrund dadurch nichts an Bedeutung verloren hat, daß gewisse weit entfernte, bis dahin herrenlose oder unter fremder Staatshoheit stehende Gebiete inzwischen deutsche Schutzgebiete geworden sind. Im Sinne dieser Bestimmungen ist deshalb das heutige Schutzgebiet unzweifelhaft Ausland geblieben. Andererseits ist klar, daß Gesetzesbestimmungen, die eine Begünstigung des deutschen Inlandes vor dem Ausland in wirtschaftlicher Beziehung anstreben, ihrem Zwecke zuwiderlaufen würden, wenn man auch die Schutzgebiete in ihrem Sinne als Ausland ansehen würde (vgl. z. B. Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 77 S. 262).

Nur dann ist die Frage zweifelhaft, wenn die Absicht des Gesetzgebers bei der Unterscheidung zwischen Inland und Ausland darauf gerichtet war, den deutschen Reichsangehörigen, auch wenn sie im Auslande weilen, den unter fremder Staatshoheit vielleicht nicht genügend verbürgten Rechtsschutz der deutschen Gesetze zu gewährleisten. Dieser Erwägung verdankt nach dem Zeugnis der Motive (Hahn-Mugdan Mat. Bd. 8 S. 119) auch die Vorschrift des § 606 Abs. 2 ZPO. ihre Entstehung. Der Revision ist zuzugeben, daß dieser Gesetzesgrund den deutschen Schutzgebieten gegenüber erheblich an Bedeutung verloren hat, seitdem in diesen Gebieten die Reichsgewalt organisiert und insbesondere auch deutsche, nach deutschen Gesetzen erkennende Gerichte geschaffen worden sind. So wäre es sicher ungereimt, wenn reichsinländische Gerichte die Urteile der Schutzgerichtsgerichte als ausländische Urteile behandeln (ZPO. § 328), die volle Legalität der von Behörden des Schutzgebiets ausgestellten Urkunden anzweifeln (§ 438), zur Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines Schutzgerichts ein Vollstreckungsurteil verlangen wollten (§§ 722 ff.) usw. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß die

Gerichtbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, die der Kultur zum Teil noch gar nicht oder nur wenig erschlossen sind, der Natur der Sache nach nicht mit der Fülle der Garantien umgeben sein kann, mit denen die inländische, reichsdeutsche Rechtsprechung ausgestattet ist. Es genügt auf die tiefgreifenden Verschiedenheiten hinzuweisen, die sich hinsichtlich der Vorbildung der Richter, der kollegialen Zusammensetzung der Gerichte, des Instanzenzugs und des Verfahrens z. B. aus SchutzgebG. § 2, § 6 Nr. 6 in Verb. mit §§ 8, 9, 12, 14 KonsulG. ergeben. Erwägt man weiter, daß der Gesetzgeber gerade im Eheprozeß auf eine besonders peinliche Prüfung der Scheidungsgründe Bedacht nimmt (ZPD. § 622) und daß nach der Fassung des § 606 Abs. 2, wie insbesondere auch die Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 ergibt, unter dem Landgericht, in dessen Bezirk der Ehemann den letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat, dem Gesetzgeber kaum ein anderes Landgericht als das des deutschen Heimatsstaats vorgeschwebt haben kann, so wird man nach alledem zur wörtlichen Auslegung des § 606 Abs. 2 ZPD. und dazu gedrängt, unter Inland im Sinne dieser Gesetzesstelle nur das eigentliche Reichsinland, nicht auch das deutsche Schutzgebiet zu verstehen.

Diese Gesetzesauslegung wird endlich auch durch praktische Erwägungen gerechtfertigt. Angenommen die Ehefrau hätte nach eingetretenen Ehezwistigkeiten, wie im Streitfall, ihren im Schutzgebiete wohnhaften Ehemann verlassen und wäre nach Deutschland zurückgekehrt, der Ehemann hätte aber demnächst seinen Wohnsitz aus dem Schutzgebiet in das eigentliche Ausland z. B. nach Österreich verlegt, so wäre nach der von der Revision vertretenen Gesetzesauslegung die Ehefrau gezwungen, die Scheidungsklage dennoch vor dem zuständigen Gerichte des weit entfernten Schutzgebiets durchzuführen, obwohl die Prozeßführung vor diesem Gericht augenscheinlich für beide Teile mit den erheblichsten Schwierigkeiten verbunden wäre. Andererseits darf von einem deutschen Ehemann immer angenommen werden, daß er, mag er im Schutzgebiet oder im eigentlichen Auslande wohnen, doch mit der deutschen Heimat wenigstens in gewisser Verbindung bleibt und kaum beschwert ist, wenn er genötigt wird, im Eheprozeße vor einem reichsdeutschen Gerichte Recht zu nehmen.“